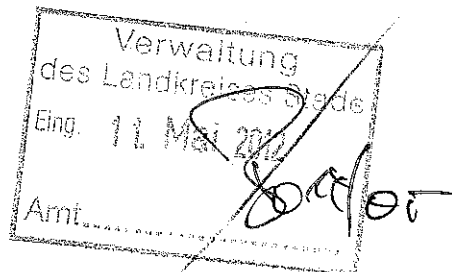




Landkreis Stade
Planungsamt
Am Sande 2
21682 Stade



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
vom ☎ (02 28)
61.02.04.02.03-03/1, 703-1
11.04.2012, Herr Bock

Mein Zeichen, meine Nachricht
Bonn
14-7035 08.05.2012
oder 14-0

**Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade,
Änderung und Fortschreibung { Ziff. 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher
Personennahverkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben, welches sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. künftigen Flächennutzungsplanung hinsichtlich der verkehrlichen Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und der Schienengüterverkehrsanbindung des Landkreis Stade bezieht, bitten Sie die Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den vorgesehenen Planungen. Hierzu möchte ich folgende Hinweise geben:

- Der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) obliegt u. a. gemäß § 14b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes AEG) vom 27.12.1993 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 – Nr. 51 die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des Eisenbahnrechts über den diskriminierungsfreien Zugang

zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen, u. a. insbesondere hinsichtlich:

1. der Erstellung des Netzfahrplans, dies gilt insbesondere für Entscheidungen über die Zuweisung von Zugtrassen für den Netzfahrplan einschließlich der Pflichtleistungen,
 2. der sonstigen Entscheidungen über die Zuweisung von Zugtrassen einschließlich der Pflichtleistungen,
 3. des Zugangs zu Serviceeinrichtungen einschließlich der damit verbundenen Leistungen,
 4. der Benutzungsbedingungen, der Entgeltgrundsätze und der Entgelthöhen,
 5. der Zugangsberechtigung im grenzüberschreitenden Personenverkehr.
- In der Eisenbahninfrastrukturnutzungsverordnung (EIBV) vom 03.06.2012 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Juni 2009 (BGBl. I S. 1235) sind die gesetzlichen Normen zur Ausübung des Regulierungsauftrags der BNetzA hinsichtlich der Trassenzuweisung sowie die Bestimmungen für die Betreiber von Schienenwegen/Eisenbahninfrastrukturunternehmen (BdS/EIU) hinsichtlich der Vorhaltung und Instandhaltung der Schienenwegkapazität, als auch die Rechten und Pflichten der Zugangsberechtigten/Eisenbahnverkehrsunternehmen (ZB/EVU) bezogen auf die Nutzung der Schienenwegkapazitäten vorgegeben. Im Rahmen dieser Normen obliegt der BNetzA die Überwachung der diskriminierungsfreien Vergabe von Schienenwegkapazitäten an die ZB/EVU. Die BNetzA betreibt selbst keine Schienenwege. Für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 ff AEG ist grundsätzlich das Eisenbahnbundesamt die zuständige Genehmigungsbehörde. Die BNetzA kann jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben bezogen auf die Kapazitätsüberwachung und die Überlastung von Schienenwegen in den jeweiligen Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert werden. Die BNetzA befürwortet grundsätzlich betriebliche oder infrastrukturelle Maßnahmen, die nachweislich zur Erhaltung und Erhöhung der Schienenverkehrskapazität führen und damit weiterer diskriminierungsfreier Wettbewerb auf der Schiene ermöglicht wird.
 - Da Streckenneu- und Streckenausbauplanungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der BNetzA fallen, kann zu den unter 4.1.2 aufgeführten

raumplanerischen Vorgaben nicht detailliert Stellung genommen werden.
Bezogen auf den SPNV/ÖPNV sind die jeweiligen Aufgabenträger und bezogen
auf den Schienengüterverkehr die Güterverkehrsunternehmen sowie die
jeweiligen Infrastrukturbetreiber für die zukünftige Regionalplanung die richtigen
Ansprechpartner.

Ich hoffe, dass Ihnen meine obigen Ausführungen von Nutzen sind. Für Rückfragen
stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Dieter Felten', with a stylized flourish extending to the right.

Hans Dieter Felten